

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHER SPIELPLÄTZE

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Salzwedel unterhält im Stadtgebiet öffentliche Spielplätze.

Die Kinderspielplätze sind Einrichtungen, die den Kindern zugute kommen sollen und ihrer Freizeitgestaltung dienen.

Bei der Benutzung ist auf diesen Zweck Rücksicht zu nehmen.

§2 Benutzungsvorschriften

Oberstes Gebot für die Benutzung der Spielplätze ist die gegenseitige Rücksichtnahme.

- 1.) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2.) Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt oder beschädigt werden und sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck dienenden Art und Weise genutzt werden.
- 3.) Anfallender Abfall ist wieder mitzunehmen oder – soweit vorhanden – in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 4.) Hunden ist der Zutritt verboten.
- 5.) Fußballspielen bzw. Bolzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- 6.) Alkoholkonsum ist untersagt
- 7.) Inlineskating , Radfahren und andere zweckentfremdete Nutzungen sind verboten.

§ 3 Benutzungszeit

Die Plätze dürfen

- in den Monaten Mai bis September von 7.00 bis 21.00 Uhr und
- in den übrigen Monaten von 9.00 bis 18.00 Uhr

benutzt werden.

§ 4 Haftung

Eltern haften für Ihre Kinder. Sie sollten die Kinder in die Benutzung der Spielgeräte einweisen und auf mögliche Gefahrenquellen bei der Benutzung hinweisen.

Beschädigungen der sich auf dem Platz befindenden Spielgeräte und Anlagen verpflichten den Nutzer zu Schadensersatz und können strafrechtlich verfolgt werden.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch unsachgemäße Benutzung und für den Verlust mitgebrachter Gegenstände.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Satzung ergebenden Gebote bzw. Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Salzwedel, den 15.08.2002

Schneider
Bürgermeister